

5. Rechnungshof

- Vorschriften: Art. 246 ff. EGV
- Aufgabe: Unabhängige Rechnungsprüfung (Art. 248 EGV)

6. Europäischer Gerichtshof

- Allgemeine Charakterisierung Art. 220 EGV
- Organisation
 - Zusammensetzung

Seit Nizza: Ein Richter je Mitgliedstaat (Art. 221 EGV)
→ Vergrößerung bei Erweiterung der Union,
8 Generalanwälte (Art. 222 EGV)

- Ernennung

Durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf 6 Jahre (Art. 223 EGV)

- Überblick zum Verfahren
 - Rechtsquellen: Art. 226 ff. EGV; Satzung und Verfahrensordnung (Art. 245 EGV)
 - Verfahrensabschnitte: schriftliches Verfahren; mündliche Verhandlung; Antrag des GA; Verkündung des Urteils
- seit Nizza: Regelzuständigkeit für die Verfahren liegt beim EuG, zur Vereinfachung der Tätigkeit des Gerichts gewinnt die Satzung an Gewicht, zudem gibt es erweiterte Möglichkeiten zu deren Änderung

- Aufgaben

Traditionell drei hauptsächliche Tätigkeiten:

- Entscheidung über Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Mitgliedstaaten (Art. 226 ff. EGV)
- Entscheidung über Rechtmäßigkeit des Verhaltens von EG-Organen (Art. 230 ff.); Art. 235 EGV
- Entscheidung über Auslegung des Gemeinschaftsrechts und Gültigkeit sekundären Gemeinschaftsrechts auf Vorlage nationaler Gerichte. (Art. 234 EGV)

Damit ist der Gerichtshof wesentlich an der Durchsetzung, Entfaltung und Fortbildung des Gemeinschaftsrechts beteiligt. Die Rechtsprechung ist ein wesentlicher Faktor der Integration insgesamt

- (funktionale) Zuständigkeit des EuGH:

Traditionell:

- Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des EuG;
- erste und einzige Instanz für alle Klagen, die nicht dem EuG zugewiesen sind

Seit Nizza:

- Eingangsstanz nur nach Maßgabe der Satzung die Regelzuständigkeit für die meisten Klagearten liegt nach dem Vertrag beim EuG, aber: Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs
- Das EuG kann in bestimmten Fällen Rechtsmittelinstanz sein

7. Gericht erster Instanz (EuG)

- Entwicklung:
 - 1989 wurde dem Gerichtshof ein Gericht Erster Instanz (EuG) „beigeordnet“;
 - durch den Vertrag von Nizza erfuhr das EuG eine Aufwertung im Rang (jetzt: Art. 220 EGV);
- Aufgabe und Arbeitsweise
 - Regelzuständigkeit für die meisten Klagearten des EGV (Art. 225 EGV, aber: Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs);
 - Übertragung von Zuständigkeiten für Vorabentscheidungsverfahren durch Satzung möglich
 - Möglichkeit der Beiordnung „gerichtlicher Kammern“ nach Art. 220, 225a EGV